

M U S T E R

eines Gesellschaftsvertrages für die Errichtung einer
Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name der Partnerschaft lautet:

.....Partnerschaft¹ mit beschränkter Berufshaftung² Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft³.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand der Partnerschaft sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, die betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit, die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen sowie die damit vereinbarten Tätigkeiten gem. § 33 i. V. m. § 57 Abs. 3 StBerG sowie § 2 i. V. m. § 43a Abs. 2 WPO.

(2) Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers nicht vereinbar sind, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten i. S. v. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG und § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO wie z. B. Handels- und Bankgeschäfte, sind ausgeschlossen.

¹ Zulässig sind stattdessen auch die Zusätze „und Partner“, „Part“ und „PartG“. Nach § 2 Absatz 1 PartGG muss der Name der Partnerschaft den Namen mindestens eines Partners enthalten. Er kann auch die Namen aller Partner enthalten, denen dann die Zusätze „Partnerschaft“, „Part“ oder „PartG“ hinzuzufügen sind.

² Zulässig ist auch die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung.

³ Nach § 53 S. 1 StBerG und § 31 WPO ist in jedem Falle die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ und „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ in den Namen der Partnerschaft aufzunehmen.

- (3) Die Partnerschaft darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Leiter der Zweigniederlassung muss ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit beruflicher Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung sein (§ 34 Abs. 2 StBerG, §§ 3 Abs. 3, 47 WPO).

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Partnerschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Partnerschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Partnerschaft und endet am 31. Dezember
- (3) Die Partnerschaft darf ihre Geschäftstätigkeit als Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erst aufnehmen, wenn die erforderlichen behördlichen Anerkennungen erteilt sind (§ 52 StBerG, § 29 Abs. 3 WPO).

§ 5

Partner

- (1) Partner müssen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sein (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG; § 28 Abs. 1 Satz 1 WPO).
- (2) Daneben können vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte und nach Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden Steuerbevollmächtigte oder sonst gem. § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 WPO zugelassene Personen, soweit sie einem Freien Beruf im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG angehören, Partner werden.
- (3) Gründungspartner sind (mit folgenden Anteilen):

Name Vorname Beruf Wohnort (€/%)

.....
.....
.....
.....

- (4) Anteile an der Partnerschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 StBerG; § 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO).

§ 6

Verantwortliche Führung

- (1) Die Partnerschaft muss von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG; § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO).
- (2) Die Zahl der Partner, die nicht Steuerberater sind, darf die Zahl der Steuerberaterpartner nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).

Zugleich darf die Zahl der Partner, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, die Zahl der Wirtschaftsprüfer unter den Partnern nicht erreichen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WPO). Hat die Gesellschaft nur zwei Partner, so genügt Parität (§ 28 Abs. 1 Satz 3 WPO).

- (3) Kann bei der Willensbildung innerhalb der Partnerschaft keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der Partner, die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind, ausschlaggebend.
- (4) Mindestens ein Partner, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Partnerschaft haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG; § 28 Abs. 1 Satz 4 WPO). Der Residenzpflicht wird auch genügt, wenn mindestens ein Partner, der Steuerberater ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Partnerschaft oder in dessen Nahbereich hat, und mindestens ein Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Partnerschaft hat.

§ 7⁴

Vertretung

- (1) Zur Vertretung der Partnerschaft ist jeder Partner, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, ermächtigt.
- (2) Partner, die nicht Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind, dürfen die Partnerschaft gemeinsam mit einem Partner, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, vertreten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Eine Einzelvertretung durch einen Partner, der nicht Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, ist nur im Einvernehmen mit den Partnern unter Beachtung von § 6 Abs. 3 zulässig. Abweichend hiervon darf Partnern, die Wirtschaftsprüfer sind, Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, wenn auch einem Steuerberater die Befugnis zur Einzelvertretung zusteht.

§ 8

Partnerversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Partner entscheiden in den ihnen durch Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Angelegenheiten der Partnerschaft durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse der Partner werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Jeder Partner hat eine Stimme.
- (3) Des Beschlusses der Partnerversammlung bedarf es für
 - die Aufnahme weiterer Partner,
 - die Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen; bei der Auflösung einer Zweigniederlassung gilt der Vorbehalt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 StBerG und des § 47 Satz 1 WPO nicht erfüllt sind,

⁴ Da die Vertretung der Partnerschaft gem. §§ 7 Abs. 3 PartGG, 126 Abs. 2 HGB nicht mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt werden kann, muss als Vertretungsregelung entweder die unbeschränkte Eintragung einer Gesamtvertretung oder die gesetzliche Regelung der Einzelvertretung angemeldet werden.

- den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
-

(4) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Mehrheit vonder Stimmen.

(5) Zur Ausübung von Partnerrechten können nur Partner bevollmächtigt werden, die Wirtschaftsprüfer sind (§ 50a Abs. 1 Nr. 6 StBerG; § 28 Abs. 4 Nr. 6 WPO).

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Partner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§§ 57 Abs. 1, 72 StBerG; §§ 43 Abs. 1, 56 Abs. 1 WPO).

(2) Mitarbeiter, die nicht selbst kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, müssen bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (§ 62 StBerG und § 50 WPO).

§ 10

Ausscheiden eines Partners/Auflösung der Partnerschaft

(1) Im Falle des Todes, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Partners oder der Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse, der Kündigung eines Partners, der Kündigung durch den Privatgläubiger eines Partners sowie des Verlustes der erforderlichen Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, scheidet der Partner mit dem Eintritt des betreffenden Ereignisses aus der Partnerschaft aus (§ 9 Abs. 1 PartGG i. V. m. § 131 Abs. 3 HGB; § 9 Abs. 3 PartGG).

(2) Die Partnerschaft wird fortgesetzt, wenn ihre verantwortliche Führung durch Steuerberater (§ 6) durch das Ausscheiden nicht beeinträchtigt oder im Falle einer Beeinträch-

tigung umgehend wieder hergestellt wird; andernfalls wird die Partnerschaft aufgelöst. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 PartGG.

- (3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist/sind der/die bisherige(n) Partner verpflichtet, die der Berufsverschwiegenheit unterliegenden Akten und sonstigen Gegenstände in persönliche Verwahrung zu nehmen und sicherzustellen, dass eine auftrags- bzw. berufswidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt hinsichtlich der sonstigen anvertrauten bzw. bekannt gewordenen Daten der Mandanten.

§ 11

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Partner, soweit nicht durch Beschluss der Partnerversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren dürfen nur Personen bestellt werden, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte sind.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Partner oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderung im Partnerschaftsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Partnerschaftsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. (§ 49 Abs. 4 StBerG). Der Wirtschaftsprüferkammer ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Partnerschaftsregister nachzureichen (§ 30 WPO).

- (2) Änderungen des Namens, des Sitzes oder des Gegenstandes der Partnerschaft sowie des Namens, des Vornamens, des in der Partnerschaft ausgeübten Berufs, des Wohnortes oder der Vertretungsmacht eines Partners sind zur Eintragung in das Partnerschaftsregister zu melden (§ 4 Abs. 1 Sätze 2, 3 PartGG).

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Partnerschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Partner so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Partnerschaft die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes, der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferordnung, der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer und des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.
- (3) Bei Auslegungsbedarf ist in erster Linie danach zu entscheiden, dass die Partnerschaft Instrument für Steuerberater zur Ausübung ihres freien Berufs ist.